



**Im Namen des Volkes
Urteil**

In dem Rechtsstreit

Astragon Software GmbH, vertr. d.d. Geschäftsführer Dirk Walner, Limitenstr. 64-78,
41236 Mönchengladbach

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. NIMROD RAe Böckslaff Scheffen GbR, Emserstr. 9,
10719 Berlin
Geschäftszeichen: FB 4107/12-0008

gegen

[REDACTED]

Beklagter

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main durch die Richterin Dr. Mantz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12.05.2014 für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von Anwaltskosten ihrer Prozessbevollmächtigten in Höhe von 1.005,40 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 28.03.2014 freizustellen sowie an die Klägerin Schadenersatz in Höhe von 510,- € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 28.03.2014 zu zahlen.

Die Kosten des Verfahrens hat der Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.



Tatbestand:

Die Parteien streiten um Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche wegen unerlaubter Verwertung urheberrechtlich geschützter Inhalte in einer Internet-Tauschbörse.

Die Klägerin ist alleinige Rechteinhaberin an dem Spiel „Landwirtschaftssimulator 2013“. Dieses Spiel wurde am 09.12.2012 um 17:58:44h von der IP-Adresse 77.0.56.214, am 10.12.2012 um 00:23:28h von der IP-Adresse 77.0.56.214, am 10.12.2012 um 06:07:56h von der IP-Adresse 77.0.39.107 und am 11.12.2012 um 13:23:19h von der IP-Adresse 77.0.40.212 ohne Erlaubnis der Klägerin über eine Internettauschbörse hochgeladen und angeboten. Die genannten IP-Adressen waren laut Auskunft des Internetproviders zu den genannten Zeitpunkten allesamt dem Anschluss des Beklagten zugeordnet.

Mit anwaltlichem Mahnschreiben vom 25.03.2013, hinsichtlich dessen Inhalts auf Bl. 51-54 d.A. Bezug genommen wird, forderte die Klägerin den Beklagten zur Unterlassung auf und machte Schadensersatz sowie Aufwendungsersatz geltend. Die Unterlassungserklärung wurde durch den Beklagten abgegeben, Zahlungen erfolgten keine.

Die Klägerin begehrt mit der Klage Freistellung von den anwaltlichen Abmahnkosten in Höhe von 1.005,40 € (nach Teilrücknahme im Termin 1,3 Gebühr aus Gegenstandswert 30.000,- € zuzüglich Auslagenpauschale) sowie Schadenersatz in Höhe von 510,- €.

Die Klägerin behauptet, der Beklagte habe das Spiel hochgeladen.

Die Klägerin hat zunächst beantragt, der Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von Anwaltskosten ihrer Prozessbevollmächtigten in Höhe von 1.157,- € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit freizustellen sowie an die Klägerin Schadenersatz in Höhe von 510,- € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung am 12.05.2014 hat die Klägerin die Klage zum Teil zurückgenommen.

Die Klägerin beantragt nunmehr unter Teilklagerücknahme im Übrigen, der Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von Anwaltskosten ihrer Prozessbevollmächtigten in Höhe von 1.005,40 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit freizustellen sowie an die Klägerin Schadenersatz in Höhe von 510,- € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch aus § 97 Abs. 2 UrhG auf Schadensersatz in Höhe von 510 € und aus § 97a Abs. 1 UrhG auf Freistellung von Rechtsanwaltskosten in Höhe von € 1.005,40 €.

Die Klägerin verfügt über die alleinigen Rechte an dem Film „Landwirtschaftssimulator 2013“. Seitens des Beklagten wurde das Recht der Klägerin der öffentlichen Zugänglichmachung nach § 19a UrhG verletzt. Über den Internetanschluss des Beklagten wurde unstreitig am 09.12.2012 um 17:58:44h, am 10.12.2012 um 00:23:28h und um 06:07:56h und am 11.12.2012 um 13:23:19h das Spiel „Landwirtschaftssimulator 2013“ über eine Tauschbörse vollständig hochgeladen.

Wird ein geschütztes Werk von einer IP-Adresse aus zugänglich gemacht, die zum fraglichen Zeitpunkt einer bestimmten Person zugeteilt ist, so spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass diese Person für die Rechtsverletzung verantwortlich ist. Daraus ergibt sich eine sekundäre Darlegungslast des Anschlussinhabers, der geltend macht, eine andere Person habe die Rechtsverletzung begangen (BGH Urteil vom 12.5.2010, Az.: ZR 121/08). Im Rahmen dieser sekundären Darlegungslast kann der Anschlussinhaber die tatsächliche Vermutung seiner Täterschaft bzw. die Vermutungsgrundlage beseitigen, indem er Umstände vorträgt, aus denen sich die ernsthafte Möglichkeit eines anderen Geschehensablaufs ergibt (vgl. OLG Köln, Urteil vom 16.5.2012, MMR 2012, 549, 550). Insofern ist zur Erschütterung der tatsächlichen Vermutung eine plausible Gegendarstellung des Anschlussinhabers im Rahmen der sekundären Darlegungslast erforderlich. Diesen Anforderungen entspricht der Sachvortrag des Beklagten vorliegend nicht. Der Beklagte hat sich darauf beschränkt, in der mündlichen Verhandlung seine Täterschaft zu bestreiten. Weiterer Sachvortrag ist durch den Beklagten nicht er-

folgt. Damit ergibt sich aus dem Vorbringen des Beklagten insbesondere keine ernsthafte und plausible Möglichkeit eines anderen Geschehensablaufs.

Insgesamt konnte der Beklagte daher im Rahmen der ihm obliegenden sekundären Darlegungslast die tatsächliche Vermutung seiner täterschaftlichen Haftung als Anschlussinhaber nicht entkräften. Insoweit ist von der persönlichen Verantwortlichkeit des Beklagten als Anschlussinhaber für das Angebot des streitgegenständlichen Werkes zum Herunterladen in der Tauschbörse auszugehen.

Es liegt jedenfalls ein fahrlässiges Handeln vor. An das erforderliche Maß der Sorgfalt sind dabei strenge Anforderungen zu stellen. Danach muss sich, wer ein fremdes urheberrechtlich geschütztes Werk nutzen will, über den Bestand des Schutzes wie auch über den Umfang seiner Nutzungsberechtigung Gewissheit verschaffen. Insoweit besteht eine Prüfungs- und Erkundigungspflicht des Beklagten. Der Beklagte hätte sich daher sowohl über die Funktionsweise der Tauschbörse als auch über die Rechtmäßigkeit des Angebots kundig machen und vergewissern müssen.

Der Beklagte ist somit gemäß § 97 Abs. 2 UrhG der Klägerin zum Schadensersatz verpflichtet.

Durch das Angebot zum Herunterladen des streitgegenständlichen Spiels verursachte der Beklagte einen Schaden in Höhe von € 510,00, welchen das Gericht gemäß § 287 ZPO der Höhe nach schätzt.

Bei der Verletzung von Immaterialgüterrechten, wie hier, ermöglicht die Rechtsprechung dem Verletzten wegen der besonderen Beweisschwierigkeiten, die der Verletzte hat, neben dem Ersatz des konkreten Schadens weitere Wege der Schadensermittlung. Danach kann der Schaden auch in Höhe einer angemessenen Lizenzgebühr berechnet werden (BGH GRUR 1990, 1008, 1009 - Lizenzanalogie). Der Verletzte hat daher das Wahlrecht, wie er seinen Schadenersatzanspruch berechnen will. Vorliegend hat die Klägerin die Berechnung im Wege der Lizenzanalogie gewählt. Bei der Berechnung der angemessenen Lizenzgebühr ist rein objektiv darauf abzustellen, was bei vertraglicher Einräumung der Rechte ein vernünftiger Lizenzgeber gefordert und ein vernünftiger Lizenznehmer gewährt hätte, wenn beide im Zeitpunkt der Entscheidung die gegebene Sachlage gekannt hätten. Diese Schadensberechnung beruht auf der Erwägung, dass derjenige, der ausschließliche Rechte anderer verletzt, nicht besser stehen soll, als er im Falle einer ordnungsgemäß erteilten Erlaubnis durch den Rechteinhaber gestanden hätte. Damit läuft die Lizenzanalogie auf die Fiktion eines Lizenzvertrages der im Verkehr üblichen Art hinaus. In welchem Ausmaß und Umfang es konkret zu einem Schaden gekommen ist, spielt dabei keine Rolle.

Der geforderte Schadenersatz in Höhe von 510,- € erscheint vor dem Hintergrund des diesbezüglichen unbestrittenen Sachvortrags der Klägerin und angesichts der Funktionsweise der Tauschbörse, die mit jedem Herunterladen eine weitere Downloadquelle eröffnet, angemessen. Das Gericht schätzt daher die angemessene Lizenz gemäß § 287 ZPO auf insgesamt 510,00 €.

Die Klägerin kann von dem Beklagten aus § 97a Abs. 1 UrhG, § 257 BGB weiter die Freistellung von den Kosten für die Abmahnung vom 25.03.2013 in Höhe von € 1.005,40 verlangen, da dies die erforderlichen Aufwendungen für die berechnete Abmahnung darstellen. Gegen den angesetzten Streitwert von 30.000 € sowie die (nach Teiltrücknahme im Termin) nunmehr noch geltend gemachte 1,3 Gebühr zuzüglich Auslagenpauschale bestehen keine Bedenken. Die Abmahnung erfolgte in Bezug auf ein Spiel, und es wurden neben der Unterlassungserklärung auch Schadensersatzansprüche in dem Schreiben vom 25.03.2013 geltend gemacht.

Die Entscheidung über die Zinsen folgt aus §§ 291, 288 Abs. 1 BGB (Prozesszinsen).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 92 Abs. 2 Nr. 1, 269 ZPO; die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

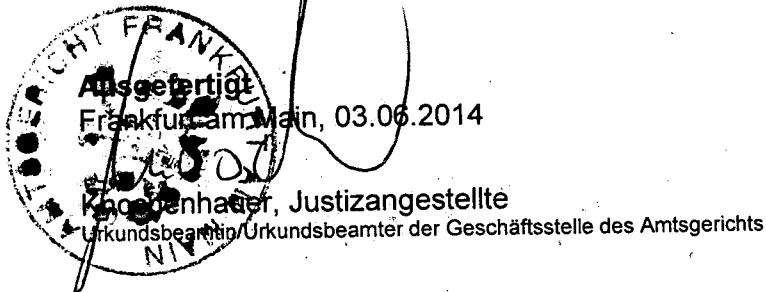
Darüber hinaus kann die Kostenentscheidung, soweit diese auf § 269 ZPO beruht, isoliert mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt oder dem Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

Die sofortige Beschwerde gegen die Kostenentscheidung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € und der Wert des Beschwerdegegenstandes in der Hauptsache 600 € übersteigt. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der genannten Gerichte eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der genannten Gerichte ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Dr. Mantz
Richterin



Vorstehende Ausfertigung wird der Klägerin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt. Eine Ausfertigung ist der Beklagten Partei am 5.6.14 zugestellt worden.

Die Zwangsvollstreckung darf frühestens zwei Wochen nach diesem Tag beginnen (§ 793 ZPO).

Frankfurt am Main, 11. Juni 2014.

Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle